

**Anlage gem.  
§ 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum  
Bundesnaturschutzgesetz – NAGBNatSchG**

**Begründung**

**zur Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet  
„Kauers Wittmoor“  
in der Gemeinde Wistedt der Samtgemeinde Tostedt**

**Anlass der Ausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG)**

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sog. FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen.

Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Harburg als zuständige untere Naturschutzbehörde, die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Alle an die EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen innerhalb von sechs Jahren zu Schutzgebieten erklärt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete müssen sofort nach Meldung an die EU als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Das bestehende NSG LÜ 097 „Kauers Wittmoor“ umfasst das FFH-Gebiet „Kauers Wittmoor“ (landesinterne Nummer 228). Die bestehende NSG-Verordnung entspricht nicht den Anforderungen der FFH-Richtlinie und muss daher durch eine neue Verordnung ersetzt werden. Die Fristen für die EU-rechtskonforme Sicherung sind für das NSG bereits abgelaufen.

Bei der Sicherung des Kauers Wittmoor ist der Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Lebensräumen mit ihren Arten und Lebensgemeinschaften ein Schwerpunkt des Schutzzweckes. Aus diesem Grund ist ein absolutes Betretungsverbot in bestimmten Bereichen des Gebietes erforderlich. Dies lässt sich ebenso wie die notwendigen Einschränkungen der Grünland- und Waldnutzung nur in einem NSG durchsetzen. Andere Sicherungsinstrumente (z. B. Landschaftsschutzgebiet) sind nicht geeignet einen EU-konformen Schutz sicherzustellen.

**Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit**

**FFH-Gebiet 228 „Kauers Wittmoor“ (EU-Code: DE 2724-331)**

Nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH-RL)) muss jeder Mitgliedstaat die für den Naturschutz wertvollsten Gebiete für ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten sichern.

Das bestehende Naturschutzgebiet „Kauers Wittmoor“ ist aus diesem Grund als FFH-Gebiet 228 gemeldet worden. Das FFH-Gebiet liegt in der Gemeinde Wistedt im Landkreis Harburg und hat eine Größe von etwa 34 ha. Es handelt sich um ein Hangquell- und Durchströmungsmoor südlich der Ortschaft Wistedt. Kennzeichnend sind feuchte Heiden mit Moorlilie und Lungenenzian im Komplex mit Hochmoorgesellschaften. Prägend sind weiterhin Grün-

land, Gagel-, Weidengebüsche und Bruchwälder. Es wird maßgeblich vom Zustrom nährstoffarmen Sickerwassers bestimmt.

Das NSG „Kauers Wittmoor“ hat eine besondere Bedeutung für Moorheiden in der naturräumliche Region Stader Geest. Es kommen weiterhin Moorwälder vor und kleinflächig weitere Moor- und Heidebiotope, hervorzuheben sind ausgedehnte Gagelbestände. Außerhalb des Moorkörpers haben sich u.a. Eichenwälder entwickelt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg ist das Gebiet flächendeckend für die Vorrangfunktion von Natur und Landschaft und als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

Seit 1984 besteht das Naturschutzgebiet „Kauers Wittmoor“. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg (2013) stuft das NSG als landesweit schutzwürdig ein.

Das Kauers Wittmoor weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf, wie z. B. Moor- und Sumpfbüschel, feuchte und trockene Heiden, Heidehochmoor, feuchtere Pfeifengras-Moorstadien, Anmoor- und Übergangsmoorheiden, Sauergras-, Binsen- und Simsenrieder, mageres Nassgrünland, nährstoffarme Stillgewässer sowie Birken- und Kiefern-Bruchwälder auf.

Das Kauers Wittmoor hat eine besondere Bedeutung für das endemische Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*), welches gemäß Roter Liste in Niedersachsen stark gefährdet ist.

### Zu § 1 Naturschutzgebiet

#### **Absätze 1 bis 5: Geltungsbereich**

Das NSG liegt in der Gemarkung Wistedt. Es umfasst die Moorflächen südlich von Wistedt sowie Grünland und Wald. Es hat eine Größe von ca. 34 ha.

Die Grenze orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes 228 „Kauers Wittmoor“, dessen Grundlage die Grenze des bestehenden NSG ist. Entscheidend für die Neuausweisung des NSG „Kauers Wittmoor“ ist, dass das gesamte FFH-Gebiet vollständig durch das NSG abgedeckt wird, da ansonsten ein faktisches FFH-Gebiet und somit ein rechtsunsicherer Raum verbleiben würde. Nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG ist die zweifelsfreie Bestimmtheit der Schutzgebietsgrenzen ein unabdingbares Wirksamkeitserfordernis, da jeder in der Lage sein muss, den räumlichen Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung ohne weiteres festzustellen. Daher orientiert sich die Grenze vornehmlich an Flurstücksgrenzen, Wegen und Gräben.

Im Norden des Gebietes, im Bereich der ehemaligen Sandgrube, wurde eine kleine Eichenwaldfläche, die den angrenzenden Waldbereichen in Struktur und Artenausstattung entspricht, in das NSG zusätzlich integriert. Dies dient der eindeutigen Grenzfindung, da die NSG-Grenze nun entlang der Grundstücke mit Wohnbebauung verläuft und damit für Jedermann, z.B. durch Zäune, nachvollziehbar ist.

Im Süden des Gebietes wurde der sogenannte „Entwässerungsgraben Wistedt“, der Teil des gemeldeten FFH-Gebietes ist, aufgrund seiner Bedeutung für das Wasserregime des Gebietes in das NSG einbezogen.

### Zu § 2 Schutzzweck

#### **Absatz 1: Allgemeiner Schutzzweck**

Der allgemeine Schutzzweck soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und -Lebensraumtypen sowie der übrigen schützenswerten Arten und Bio-

toptypen durch die Förderung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

Das Kauers Wittmoor ist ein Hangquell- und Durchströmungsmoor, das sich südlich der Ortschaft Wistedt von den Ausläufern der Geest in Richtung der Osteniederung erstreckt. Dort haben sich im Bereich von nährstoffarmem Sickerwasser Moorvegetationsbestände mit Moorheide, Gagel- und Weidengebüschen sowie Bruchwäldern entwickelt. Die grundwasserfernen Bereiche werden kleinflächig von Heiden geprägt. In den nördlichen Randbereichen hat sich Eichenmischwald entwickelt.

Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung wurde das Gebiet bereits 1984 als NSG ausgewiesen.

Jedoch beeinträchtigen hohe Nährstoffeinträge der westlich gelegenen Ackerflächen sowie der im Gebiet liegenden, aktuell intensiv genutzten Grünlandfläche die von Natur aus nährstoffempfindlichen Biotope. Auch die starke Entwässerungswirkung des südlich gelegenen „Entwässerungsgraben Wistedt“ stört das gebietstypische Wasserregime des NSG nachhaltig. Trotz der negativen Einflüsse weist das Gebiet ein vielfältiges Mosaik verschiedener Biotope auf.

Zur Förderung der Moorbildung erfolgte im Norden des Gebietes ein Aufstau eines von Ost nach West entwässernden Grabens. Moor und Heideflächen werden durch regelmäßige Pflegemaßnahmen weitgehend offengehalten.

Die Basiserfassung des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2014 ergab ein Vorkommen von fünf FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT): zwei FFH-LRT der Heiden, ein FFH-LRT der Moore, zwei FFH-LRT der Wälder.

Besonders zeichnet sich das Gebiet durch große und teilweise außergewöhnlich gut entwickelte Vorkommen des FFH-LRT 4010 „Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*“ aus, mit floristisch hoher Bedeutung unter anderem für die stark gefährdeten Arten Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) und Torfmoos-Knabenkraut (*Dayctylorhiza spagnicola*) sowie ausgeprägte Bestände der gefährdeten Moorlilie (*Narthecium ossifragum*). Ziel ist es, das Kauers Wittmoor als naturnahen und vielfältig strukturierten Lebensraum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

## **Absatz 2: Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes**

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

### Nr. 1

Das Kauers Wittmoor stellt ein vom Zustrom nährstoffarmen Sickerwassers aus dem nördlichen Geestrücken gespeistes Durchströmungsmoor dar, dessen Erhaltung und Entwicklung maßgeblich von einem nährstoffarmen, standorttypischen Wasserhaushalt abhängig ist. Neben unterschiedlichen Moorbiotopen und Feuchtheiden ist ein standorttypischer, intakter Wasserhaushalt auch für die Grünlandfläche und die Waldbereiche von erheblicher Bedeutung.

### Nr. 2

Naturnahe Hochmoorbereiche mit ihren moor- und heidetypischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Kreuzotter (*Vipera berus*), Enzian-Bläuling (*Maculinea alcon*), Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) sowie zahlreiche Torfmoose (*Sphagnum spec.*), zählen zu den am stärksten gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Neben der Störung des Wasserhaushaltes führen auch direkte bzw. indirekte Nährstoffeinträge, aber auch Verbuschung zur Degradierung dieses Lebensraumes und seiner daran gebundenen Lebensgemeinschaften und sind daher zu unterbinden. Bei der Entwicklung oder Förderung gehölzfreier Moorstandorte durch Entkusselung können Zielkonflikte gegenüber den ebenfalls schutzbedürftigen Gagelgebüschern und Moorwäldern entstehen. Im Einzelfall ist dann zu entscheiden welcher Entwicklungsform Vorrang gegeben werden soll.

### Nr. 3

Moorlilien-Anmoore, Glockenheide-Übergangsmoore sowie basen- und nährstoffarme Sauergras- und Binsenrieder sind in Niedersachsen vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1) und stellen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen dar.

Die Moorlilien-Anmoore befinden sich auf mehreren, teilweise ausgedehnten Flächen insbesondere im zentralen nördlichen Moorgebiet. Die Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) prägt diese Flächen vor allem zu ihrer Blütezeit. Mit ihr vergesellschaftet sind unter anderem der stark gefährdete Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) und das endemische, stark gefährdete Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*). Maßgeblich für die Entwicklung der Moorlilien-Anmoore und die im Kontakt damit vorkommenden Glockenheide-Übergangsmoore sind schwankendes, hoch anstehendes Grundwasser und mäßig nährstoffarme Moorböden.

Torfmoosreiche, basen- und nährstoffarme Sauergras- und Binsenrieder haben sich in unmittelbarer Nähe zu den Moorlilien-Anmooren auf sehr nassen, etwas mesotropheren Standorten am Ufer eines aufgestauten Grabens entwickelt.

### Nr. 4

Gagelgebüsch und Weiden-Sumpfgebüsch sind gemäß § 30 BNatSchG als Moor- und Sumpfgebüsch geschützt und gelten in Niedersachsen als stark gefährdet. Sie sind vor allem im südlichen Teil des Gebietes aber auch in den Übergangsbereichen des Moorkomplexes zu erhalten und zu entwickeln.

Jedoch kann es insbesondere im Übergang zu den offenen Moorbereichen zu Zielkonflikten mit der Erhaltung und Entwicklung von Hochmoor-, Übergangsmoor- und Heideflächen kommen. Im Einzelfall ist zu entscheiden welcher Entwicklungsform Vorrang gegeben werden soll.

### Nr. 5

Der nördliche und südwestliche Bereich des NSG ist von naturnahen Waldbiotopen geprägt. Hervorzuheben sind neben Eichenmischwäldern vor allem Birken- und Kiefernbruchwälder, die in Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft werden und gemäß § 30 BNatSchG als Bruchwald und bei geringer Torfmächtigkeit (unter 30 cm) als Sumpfwald geschützt sind. Als Lebensraum sind sie insbesondere für den gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützten Kranich (*Grus grus*) von Bedeutung, für den regelmäßige Brutnachweise im Gebiet vorliegen.

Die besondere Bedeutung der Waldbiotope, insbesondere im Norden des NSG, liegt in der Pufferwirkung gegenüber Nährstoffeinträgen aus den angrenzenden Grünland- und Ackerflächen. Dies ist für den Erhalt der von Natur aus nährstoffarmen Moorbiootope von großer Relevanz. Jedoch kann es insbesondere im Übergang offener Moorbereiche zu Zielkonflikten mit der Erhaltung und Entwicklung von Hochmoor-, Übergangsmoor- und Heideflächen kommen. Im Einzelfall ist zu entscheiden, welcher Entwicklungsform Vorrang gegeben werden soll.

### Nr. 6

Feuchte und trockene Sandheiden kommen im Gebiet vor allem auf nicht vermoorten Sandhügeln und anderen sandigen, sehr flachgründigen Standorten vor. Sie bilden u.a. im Komplex mit Moorflächen ein abwechslungsreiches Mosaik an Offenlandbiotopen. Dieser Strukturreichtum bietet einer Vielzahl seltener und gefährdeter Arten, wie z.B. Kreuzotter (*Vipera berus*), einen (Teil-) Lebensraum. Sie sind daher zu erhalten und zu entwickeln.

### Nr. 7

Im Norden des NSG befindet sich eine ehemalige Sandgrube. Die nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandstandorte stellen eine Besonderheit im NSG dar und bilden in Kombination

mit dem umgebenden Wald und feuchten Tümpeln am Grund der Sandgrube einen artenreichen Komplexlebensraum mit hoher Bedeutung für verschiedene Tier- und Pflanzenarten.

#### Nr. 8

Extensives, artenreiches Grünland ist geprägt von vielfältiger, mosaikartiger Struktur aus niedrig-, mittel und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern. Es bietet einer Vielzahl von Arten einen Lebensraum wie beispielsweise verschiedenen Heuschrecken- und Schmetterlingsarten, aber auch Vogelarten. Da eine zu intensive Grünlandnutzung insbesondere zu einem erhöhten Nährstoffeintrag führen kann und dieser erhebliche negative Auswirkungen auf die angrenzenden, nährstoffempfindlichen Biotope und die gebietstypische Artenvielfalt hat, ist eine angepasste Nutzung erforderlich.

#### Nr. 9

Streuobstwiesen zählen zu den artenreichsten Biotopen in Mitteleuropa und stellen für viele, zum Teil gefährdete Tierarten wichtige Ersatzbiotope und teilweise letzte Rückzugsgebiete dar. Die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten ist zum einen auf die extensive Nutzung, wie beispielsweise eine geringe Schnitthäufigkeit des Grünlandes, den Verzicht auf Pestizide sowie das Belassen von Totholz und höhlenreicher Altbäume, zurückzuführen. Zum anderen weisen Streuobstwiesen eine hohe Strukturdiversität auf. Der stockwerkartige Aufbau der Streuobstwiesen führt zu einem vielfältigen Mosaik an Kleinbiotopen und Übergangsbereichen, sogenannten Ökotonen, und bietet vor allem der Tierwelt einen Reichtum an ökologischen Nischen.

Streuobstwiesen gliedern und beleben das Landschaftsbild und bieten insbesondere zur Blüte- und Erntezeit einen hohen Erlebnis- und Erholungswert.

#### Nr. 10 und 11

Um das Gebiet als wertvollen Lebensraum und bedeutendes Rückzugsgebiet für seine charakteristischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu erhalten, ist es wichtig sowohl die Arten selbst als auch ihre Lebensgemeinschaften zu schützen und zu erhalten. Grundvoraussetzung hierfür ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten, sowie die Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet.

#### Nr. 12

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. Im Kauers Wittmoor bilden das nährstoffarme Sickerwasser und die nährstoffarmen Standortverhältnisse die Grundvoraussetzung für die typischen und landschaftsbildprägenden Biotope, wie beispielsweise die offenen Moor- und Heideflächen, Bulten, Schlenken, Gebüsche, Wälder und das Grünland. Die Eigenart (oder auch der Charakter) des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Aus der daraus entstehenden naturraumtypischen Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes abgeleitet werden.

#### **Absatz 3 und 4: Erhaltungsziele aus der FFH-Richtlinie**

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten aus dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die den Natura 2000-Gebietsstatus des NSG ergänzen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, werden im Absatz 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage

für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Das Vorkommen des FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ war zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht bekannt, weshalb der FFH-LRT auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt wird. Im Rahmen der Basiserfassung 2014 wurde der FFH-LRT 9190 im nördlichen Bereich des Gebietes nachgewiesen und findet somit Berücksichtigung in der NSG-Verordnung. Der bei der Gebietsmeldung berücksichtigte FFH-Lebensraumtyp 3110 „Oligotrophe Stillgewässer des Flach- und Hügellandes mit Vegetation der *Littorelletalia uniflorae*“ konnte im Rahmen der Basiserfassung 2014 nicht mehr nachgewiesen werden und findet somit keine Berücksichtigung in dieser NSG-Verordnung. Der FFH-Lebensraumtyp 7140 „Übergangs- und Schwinggrasmoore“ wurde im Rahmen der Basiserfassung nur kleinflächig nachgewiesen. Daher werden dessen Erhaltungszielen mit denen des teilweise ausgedehnt und im Komplex vorkommenden FFH-Lebensraumtyp 4010 „Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*“ verknüpft.

### **Absatz 5: Langfristige Sicherung**

#### **Nr. 1 bis 5**

In Absatz 5 des Schutzzweckes werden die wesentlichen Voraussetzungen, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind, genannt. Dabei stehen sowohl abiotische Einflüsse als auch die Pflege und Bewirtschaftung im Vordergrund, denn diese sind für die Erhaltung, Entwicklung und Etablierung von gebietstypischen Lebensgemeinschaften maßgeblich. Sie stellen für Tiere und Pflanzen eine Grundvoraussetzung für die Besiedelung standorttypischer Lebensräume dar.

Anthropogene Schad- und Störeinflüsse, insbesondere Nährstoffeinträge, beeinträchtigen die typischen nährstoffarmen Standortverhältnisse und sind demzufolge zu vermeiden und zu reduzieren.

### **Absatz 6: Vertragsnaturschutz**

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben nach dieser NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf Grünland und im Wald verpflichten. Diese zusätzliche freiwillige Verpflichtung zur Flächenextensivierung ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

### **Absatz 7: Erschwernisausgleich**

Nach Nummer 1.10 des Gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdErl. d. Mu u. d. ML v. 21.10.2015 - 27a/22002 07) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog hierzu wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichsverordnung Grünland aufgenommen.

### **Zu § 3 Verbote**

#### **Absatz 1: Veränderungsverbot**

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder FFH-LRT durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z. B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Durchstoßung wasserstauer Schichten, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Oberflächen- und/oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z. B. (lokale) Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Nr. 9

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wild lebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Nr. 10 und 11

Das Verbot, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der jeweils im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Das Überfliegen des NSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern und können auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelastigungen. Um derartige Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Betreiben jeglicher Art von Fluggeräten im NSG untersagt.

Start und Landung mannttragender oder bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Naturschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

Nr. 12

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes z.B. durch Lärm, Licht, Flächeninanspruchnahme usw. beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Sensible Zeiträume erstrecken sich in der Regel

über das ganze Jahr. Zu nennen sind beispielsweise die Brut- und Setzzeit sowie Zeiträume, in denen sich störungsempfindliche Arten zur Nahrungsaufnahme im Gebiet aufhalten. Hierzu zählen auch die Zug- und Rastzeiten, wenn sich Nahrungs- oder Wintergäste im Gebiet aufhalten. Im Rahmen von Veranstaltungen kann es zudem auch zu direkten Beeinträchtigungen von FFH-LRT durch Betreten oder temporäre Überbauung kommen. Aus diesen Gründen sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, besteht durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 g die Möglichkeit, diese mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zuzulassen.

#### Nr. 13

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. So führen beispielsweise das Zelten und Lagern, neben einer generellen Beunruhigung, zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer bergen die Gefahr von lokalen Bränden und infolgedessen von Lebensraumzerstörung im NSG und müssen daher untersagt werden.

#### Nr. 14

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Lauffleinen außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Kauers Wittmoors und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z. B. Kranich, muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Nur für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes soll die Anleinplicht nicht gelten, da diese Einsätze entweder mit dem Schutzzweck vereinbar sind oder der Sicherheit und Ordnung der Allgemeinheit dienen.

#### Nr. 15

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das NSG auswirken können.

#### Nr. 16

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen sind nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen sind im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

#### Nr. 17

Das Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

#### Nr. 18 und 19

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.



**Gebietsfremd** ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als **invasiv gebietsfremd** gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

#### Nr. 20 und 21

Das Verbot dient dem Schutz des Gebietscharakters und der Flora im NSG, der standorttypischen Zusammensetzung der Vegetation und der Sicherung des Mosaiks aus standorttypischen, gehölzfreien und gehölzgeprägten Lebensräumen.

Offenlandflächen, insbesondere im nördlichen Moor- und Heidebereich sowie im zentralen und östlichen Grünlandbereich, prägen das Gebiet. Durch eine enge Verzahnung mit angrenzenden Wald- und Heckenbereichen sowie der Streuobstfläche und Einzelbäumen stellt das Kauers Wittmoor ein wertvolles Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen dar. Durch Aufforstungen würde sich der Anteil an Offenlandbereichen jedoch verringern und die Verzahnung des Mosaiks verloren gehen. Ebenso negativ wirkt sich die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Hecken, Gebüschern oder sonstigen Gehölzbeständen auf das reichhaltige Mosaik verschiedener Lebensräume aus. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität von Bäumen und Hecken sowie des Landschaftsbildes stellt beispielsweise das Aufasten bis an den Stamm dar, weshalb dies nicht zulässig ist. In Einzelfällen kann aus Artenschutzgründen oder zu Gunsten von Offenlandbiotopen, beispielsweise im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Heide- und Moorbereiche, eine Gehölzrücknahme notwendig werden.

#### **Absatz 2: Betretensregelung**

An dieser Stelle wird das Betreten für das NSG geregelt. Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben weiterhin für jeden benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden nach wie vor das NSG zu erleben. Als Wege oder öffentliche Straßen gelten jedoch nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Feinerschließungslinien (sogenannte Rückegassen).

#### **Absatz 3: Verbot von Fracking-Maßnahmen**

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetzes geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für das NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

#### Zu § 4 Freistellungen

##### **Absatz 1: Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen**

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 6 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

## **Absatz 2 Allgemeine Freistellungen**

### Nr. 1

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Wegegebot für die Eigentümer, für Nutzungsberechtigte, wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine Nutzung ist.

### Nr. 2

#### Buchstaben a und b

Diese Freistellung gilt für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren. Dies bedeutet, dass das Betreten und Befahren zugelassen wird soweit die geplanten Maßnahmen freigestellt sind bzw. eine Zustimmung erteilt wurde.

#### Buchstabe c

Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet nach vorheriger Anzeige (mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn) betreten werden. Diese Frist ist erforderlich, da damit sichergestellt werden soll, dass diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind und dass gegebenenfalls Regelungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen getroffen werden können. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige betreten werden. Die Naturschutzbehörde ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

#### Buchstaben d bis f

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder auf Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Entkusselung oder zur Beseitigung und das Management von invasiven gebietsfremden Arten, zur Kontrolle des Gebietes, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Als **Management** gelten tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

#### Buchstabe g

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen und dem damit verbundenen Betreten des Gebietes zustimmen.

### Nr. 3

Der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes wird zugelassen, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzziele des NSG ausgeschlossen werden kann.

Dies zu gewährleisten ist im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens durch die Naturschutzbehörde im Einzelfall zu prüfen.

#### Nr. 4

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und ist in der vorhandenen Breite und bei Verwendung der angegebenen Materialien freigestellt, sofern es für freigestellte Nutzungen erforderlich ist. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten heimischen Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung der Straßen und Wege dient der Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit und ist mindestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

#### Nr. 5

Neben der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung unter folgenden Vorgaben freigestellt:

Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung wird freigestellt. Aus Biotop- und Artenschutzgründen soll diese fortan einseitig oder abschnittsweise und in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Bei der abschnittswisen Unterhaltung darf maximal 1/3 der Gewässerlänge unterhalten werden, wobei ein Abschnitt maximal 50 m lang sein darf. Auf diese Weise sollen die Gewässer dritter Ordnung als Lebensstätte für Tier- und Pflanzenarten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung erhalten. Der Einsatz einer Grabenfräse verursacht unverhältnismäßig hohe Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt und führt dazu, dass eine Wiederbesiedelung nur sehr zögerlich erfolgt. Ein solcher Einsatz ist daher untersagt. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Grundräumung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Auch Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

#### Nr. 6

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen soll z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationsanlagen gelten und kann ganzjährig erfolgen. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

#### Nr. 7 und 8

Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Tierarten, werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung freigestellt. Der jährliche Zuwachs bei Hecken kann mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt entfernt werden. Ebenso ist die Pflege von Bäumen freigestellt. Obstgehölze können mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt gepflegt und entwickelt werden. Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der Bedeutung für den Artenschutz und des Landschaftsbildes der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, sogenannte Solitäräume, zwingend zu erhalten. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres zugelassen werden.

Die Entfernung standortfremder Gehölze, wie z. B. der im Gebiet vorhandenen Fichten, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich erwünscht und wird daher in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres ohne Einschränkungen zugelassen.

### **Absatz 3: Freistellungen der Landwirtschaft, Nr. 1 und 2**

Aufgrund des besonderen Stellenwertes, den die Grünlanderhaltung und -entwicklung für das NSG im Schutzzweck hat, erfordert die Grünlandbewirtschaftung differenzierte Regelungen in der Verordnung. Die Grünlandfläche auf dem Grundstück Gemarkung Wistedt, Flur 8, Flurstück 30/3 ist in der maßgeblichen Karte dargestellt. Diese Fläche steht räumlich und funktional im direkten Zusammenhang zu empfindlichen Biotopen, vor allem Waldbiotopen, die wiederum eine Pufferfunktion für die angrenzenden, nährstoffempfindlichen Moorlebensräume erfüllen. Durch die Bewirtschaftungsauflagen soll ein Schutz vor negativen Beeinträchtigungen dieser Biotope gewährleistet werden.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht dem betroffenen Landwirt (Bewirtschafter) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland – vom 21. Februar 2014, Nds. GVBl. 2014 S.61) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM) wahrzunehmen.

#### Nr. 1

Die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wird auf dem Grünland freigestellt. Für die Instandsetzung dieser Entwässerungseinrichtungen bedarf es jedoch der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde, da die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und dem Artenschutz gewährleistet sein muss.

#### Nr. 2 und 3

Auf der Grünlandfläche wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher Weise errichtet werden und damit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Für Weidezäune bedeutet dies die Verwendung von Eichenspaltpfählen mit maximal drei Reihen Stacheldraht. Alternativ zu Stacheldraht können maximal zwei Halbrundlatten mit einer Drahtlitze verwendet werden. Der Landkreis Harburg zählt zum ursprünglichen Verbreitungsgebiet des Wolfes. Nach aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich der Wolf im Landkreis Harburg wieder fest etablieren wird. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz) als ortsüblich anzusehen, wenn diese überwiegend mit Eichenspaltpfählen aufgebaut sind. Bei Viehunterständen ist die Neuerrichtung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dies gewährleistet eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise.

#### Nr. 4

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programms wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

#### Nr. 5

Die unter den Verboten des § 3 Absatz 1 Nr. 5 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme soll ausdrücklich nicht für das Tränken von Vieh auf der Weide gelten, da eine standortangepasste Beweidung mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar ist. Unberührt davon bleiben ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse.

#### Nr. 6

Eine kurzfristige Zwischenlagerung von auf der Fläche gewonnenen Heu- und Silagerundballen ist Teil der guten fachlichen Praxis und mit dem Schutzzweck der Grünlanderhaltung und -entwicklung vereinbar. Den jeweiligen Bewirtschaftern soll eine gewisse Flexibilität hinsicht-

lich ihrer betrieblichen Abläufe, insbesondere zur Erntezeit, ermöglicht werden. Durch die begrenzte Lagerungsdauer, die maximal zwei Monate betragen darf, kann die Beeinträchtigung durch Überdeckung und Störung der Vegetation minimiert werden. Auch ein zu häufiges Anfahren soll dadurch vermieden werden.

#### Nr. 7

Extensives, artenreiches Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt.

#### Nr. 8

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot der flächenhaften Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dient der Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes und ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Eine unbeabsichtigte Verdriftung in angrenzende sensible Biotope mit deren seltenen und empfindlichen Lebensgemeinschaften soll verhindert werden.

Die selektive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung (z. B. Stumpflättriger Ampfer, Binse, Jakobs-Kreuzkraut) erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden.

#### Nr. 9

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung extensiven, artenreichen Grünlandes.

#### Nr. 10

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt im Grünland sind.

#### Nr. 11

Eine regelmäßige Düngerzugabe führt erfahrungsgemäß zur Dominanz von weit verbreiteten, stickstoffliebenden Gräsern und Kräutern und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung der angestrebten Entwicklung artenreichen Grünlands dar. Der wesentliche Verzicht auf Düngung dient im Besonderen dem Schutz und der Erhaltung der angrenzenden Moor- und Heidebiotope für die Nährstoffarmut charakteristisch und für ihren dauerhaften Erhalt unabdingbar ist. In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung zulässig.

#### Nr. 12

Das Verbot von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung des charakteristischen und für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietswasserhaushaltes ab. Des Weiteren wird das Wasserregime der angrenzenden, vom Zustrom nährstoffarmen Grundwassers geprägten Biotope geschützt und Auswaschungen von Pflanzenschutzmitteln aus der Grünlandfläche in die nährstoffempfindlichen Biotope unterbunden.

#### Nr. 13

Durch Mieten oder Lagerplätze werden Teilbereiche der Vegetation überdeckt und zerstört. Zusätzlich kann das zum Teil häufige Anfahren der Mieten oder Lagerplätze durch landwirtschaftliches Gerät zu weiteren Schäden an der Grasnarbe führen. Die dadurch entstehenden Störstellen bieten ein Einfallstor für gebietsuntypische und weit verbreitete Arten. Verbleibt das Mahdgut auf der Fläche, führt dies zu Nährstoffeinträgen, die sich negativ auf nährstoff-

empfindliche Biotope im Umfeld auswirken. Zudem beeinträchtigen Mieten und Lagerplätze das Landschaftsbild.

#### **Absatz 4: Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft**

Für alle Waldbereiche ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Es wurden differenzierte Betrachtungen zwischen den unterschiedlichen Waldbereichen vorgenommen.

Die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Waldflächen stellen nach Basiserfassung keinen FFH-LRT dar, weisen allerdings eine Pufferfunktion gegenüber den angrenzenden nährstoffempfindlichen Lebensräumen auf. Daher sind die Vorgaben von § 4 Abs. 4 zu beachten.

Für im NSG vorkommende Waldflächen mit Kompensationsverpflichtungen gelten die Freistellungen des § 4 Abs. 4 nicht, da für diese eigene Regelungen gelten. Sind nur Teile eines Flurstückes mit Kompensationsverpflichtungen belegt, gilt für die übrige Fläche die Regelung entsprechend der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Waldfläche.

#### **Absatz 4 Nr. 1: Verordnungsinhalte, die für alle in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Waldbestände im NSG gelten**

##### Nr. 1

Zum Schutz des Waldklimas sind großflächige Gehölzentnahmen im NSG untersagt. Kahlschläge wirken sich zudem negativ auf die Bodenökologie des Waldes aus, da die Humusaufgabe durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird und es zu Auswaschungen von Nährstoffen kommt. Damit einher können Belastungen für das Grundwasser auftreten.

Definition **Femelhieb** nach Walderlass:

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Definition **Lochhieb** nach Walderlass:

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmig, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

##### Nr. 2

Als befahrungsempfindlich gelten Standorte, die aufgrund der Bodenart, des Wassergehaltes oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich). Eine solche Störung oder Veränderung kann sich Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte lang negativ auf die Bodenmikroflora und somit auf den Stoffkreislauf im Waldboden auswirken. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen ist daher bei den Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten ein Gassenmittenabstand von mindestens 40 Metern einzuhalten. Für ihre Anlage ist die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Als befahrungsempfindliche Waldtypen gelten beispielsweise Birken- und Kiefernbruchwälder.

der, Erlenbruchwälder und weitere feuchte Laubwälder. Unter den FFH-Lebensraumtypen sind das i. d. R. beispielsweise 91D0 „Moorwälder“.

#### Nr. 3

Zur Vermeidung unnötiger Verdichtungen des Waldbodens mit den zuvor genannten negativen Folgen, ist das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien untersagt. Lediglich zur Vorbereitung von Verjüngungsmaßnahmen ist das Verlassen der Wege und Feinerschließungslinien mit Fahrzeugen gestattet.

#### Nr. 4

Altholzbestände bieten vielen Arten Lebensraum, wovon einige direkt auf das Vorkommen von Altholz angewiesen sind (z. B. bestimmte Fledermausarten oder Insekten). In dem angegebenen Zeitraum sind die meisten Arten mit Paarung, Brutgeschehen und der Aufzucht ihres Nachwuchses beschäftigt, weshalb dieser Zeitraum aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr sensibel zu betrachten ist. Um Gefährdungen dieser Arten auszuschließen, ist für die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.

Ein Altholzbestand ist ein Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit, wie z. B. Birke und Erle, liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

#### Nr. 5

Als Horstbäume werden Bäume mit Brutstätten bestimmter Vogelarten, wie z. B. Greifvögel, bezeichnet. Die horstbewohnenden Vogelarten sind meist standorttreu und benutzen die aufwendig hergestellten Horste über mehrere Jahre. Horstbäume müssen bestimmte Eigenschaften, wie z. B. Anflugschneisen, große Kronen oder Ansitzwarten, aufweisen und sind deshalb nicht beliebig ersetzbar. Das Entfernen von Horstbäumen wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

#### Nr. 6

Zur Förderung der natürlichen Standorteigenschaften, zur Gewährleistung der Pufferfunktion gegenüber den nährstoffempfindlichen Biotopen und um eine natürliche Bodenentwicklung zu gewährleisten ist das Düngen von Waldbeständen untersagt.

#### Nr. 7

Bodenbearbeitungen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu prüfen. Plätzweise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

#### Nr. 8

Um der vom Menschen verursachten Versauerung der Waldböden entgegen zu wirken, können Bodenschutzkalkungen notwendig werden. Beim Kauers Wittmoor handelt es sich um ein von Natur aus sauren Standort. Eine Kalkung würde zu einer nachhaltigen Störung des Gebietschemismus führen. Daher sind Kalkungsmaßnahmen nicht zulässig.

#### Nr. 9

Herbizide und Fungizide greifen in erheblichem Maße in den Naturhaushalt ein, in dem sie sich deutlich negativ auf die Biodiversität auswirken. Zudem besteht die Gefahr, dass sich diese Stoffe in Boden und Grundwasser anreichern. Der flächige Einsatz dieser Stoffe ist daher im NSG verboten.

Die Anwendung von sonstigen Pflanzenschutzmitteln muss der Naturschutzbehörde im Vorfeld angezeigt werden. Zugleich sind mit der Anzeige Unterlagen einzureichen, die belegen,

dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar ausgeschlossen werden kann. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass damit dem Schutzzweck gedient ist bzw. dies der Erhaltung und Entwicklung der FFH-LRT und Arten dient. Damit ausreichend Zeit zur Prüfung der Plausibilität besteht, ist die Anzeige mit den entsprechenden Unterlagen mindestens zehn Werktage vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Naturschutzbehörde einzureichen.

#### Nr. 10

Wege dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde neu- oder ausgebaut werden. Wege sind hier gemäß des sog. Walderlasses (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) befestigte, in der Regel wassergebundene Teile der Walderschließung.

#### Nr. 11

Waldränder erfüllen je nach Ausgestaltung wichtige ökologische Funktionen, beispielsweise in Bezug auf das Waldklima. Zudem bieten sie einen strukturreichen Lebensraum, der von vielen Arten bevorzugt genutzt wird. Um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sicher zu stellen, ist das Aufasten von Waldrändern mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

#### Nr. 12

Da das Gebiet ein grundwasserabhängiges Durchströmungsmoor darstellt, stehen Maßnahmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen, den Erhaltungszielen des NSG entgegen. Daher muss eine Entwässerung in Waldflächen unterbleiben.

#### Nr. 13

Totholz hat im Wald eine besondere Bedeutung. Neben der Lebensraumfunktion für viele Insekten und Pilze wird entsprechend starkes, stehendes Totholz auch von Vögeln und Fledermäusen als Lebensstätte und / oder Nahrungsquelle genutzt. Zudem kommt es bei der Zersetzung des Totholzes zu einer Rückführung von Nährstoffen in den Waldboden. Durch die Regelung in dieser Verordnung sollen die Ausführungen aus dem NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholz zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen vorschreibt, weiter konkretisiert werden. Als starkes Totholz gelten im Sinne der NSG-Verordnung stehende oder liegende abgestorbene Bäume oder Baumteile und Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen. Die Bäume oder Teile der Bäume haben einen Mindestdurchmesser von 50 cm und sind mindestens 3 Meter lang. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass ständig ein gewisser Anteil an Totholz in den Wäldern vorhanden ist.

#### Nr. 14 und 15

Generell stehen standortheimische Arten im Fokus des Naturschutzes. Im Bereich des NSG soll die lebensraumtypische, autochthone Vegetation gefördert werden, was im Kauers Wittmoor vorwiegend den besonderen Standortverhältnissen angepasste Eichen-, Birken- und Kieferwälder sind. Dabei steht die Naturverjüngung im Vordergrund. Künstliche Verjüngungen in standortheimischen Beständen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Bei nicht standortheimischen Arten besteht häufig die Gefahr, dass sie massiv und unkontrolliert in die Lebensräume standortheimischer Arten einwachsen und diese verdrängen und damit die standorttypische Artenvielfalt beeinträchtigen.

### **Absatz 5: Freistellungen der jagdlichen Einrichtungen**

#### Nr. 1

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze, Kirrungen und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustim-



mungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil diese die Lebensraumqualität einschränken können.

#### Nr. 2

Freigestellt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Anzeleinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. von Hochsitzen) ist der Naturschutzbehörde schriftlich mit Text und Karte zehn Werktage vorher anzuzeigen. Dadurch soll eine ausreichende Prüfungszeit gewährleistet werden, um die Verträglichkeit des Standortes einer jagdwirtschaftlichen Einrichtung mit den Schutzziele des Gebietes zu prüfen. Dies ist nötig, da diese jagdwirtschaftlichen Einrichtungen eine häufige Frequentierung aufweisen können, einschließlich Anfahren beispielsweise des Hochstandes, dadurch kann es u.a. zu Schäden der Vegetation, aber auch zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten kommen.

#### Nr. 3

Neuanlagen anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind grundsätzlich freigestellt. Soweit ihre Errichtung jedoch in nicht ortsüblicher und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt, sind diese der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen. Unter ortsübliche und landschaftsangepasste Art fallen nur Einrichtungen, die optisch keine technische Überprägung aufweisen, durch Form oder Farbe unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Weiter zählt dazu, dass sie in Anlehnung oder in Deckung von Gehölzen zu errichten sind.

#### **Absatz 6: Freistellung der Imkerei**

Die Imkerei ist im Naturschutzgebiet zulässig. Um die Verträglichkeit u.a. des Standortes mit den Schutzziele des NSG, wie beispielsweise dem Schutz störungsempfindlicher Arten und Lebensräumen, zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig. Dadurch soll gewährleistet werden, dass beispielsweise durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-LRT beeinträchtigt werden.

#### **Absatz 7: Freistellungen der Denkmalpflege**

Es ist mit noch unbekannter Denkmalsubstanz zu rechnen, die gemäß § 5 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz einem gesetzlichen Schutz unterliegt.

Damit es durch die Ausweisung als NSG nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt, wird die Pflege, Erhaltung und Erforschung durch die Bodendenkmalpflege und deren Beauftragte freigestellt. Der Einsatz von Drohnen ist zugelassen, wenn ihr Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.

#### **Absatz 8: Freistellungen anderer Vorschriften**

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

#### **Zu § 5 Zustimmungen / Anzeigen**

##### **Absätze 1 und 2 Regelung:**

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach

§ 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

### **Zu § 6 Befreiungen**

#### **Absätze 1 und 2: Verfahren**

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Im Fall von nicht freigestellten Plänen oder Projekten wird zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet bereits wirksame Recht nicht außer Kraft setzen.

Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

### **Zu § 7 Anordnungsbefugnis**

Die Befugnis der Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

### **Zu § 8 Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

#### **Absätze 1 bis 3:**

Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Im Bereich der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind die in der Verordnung formulierten Auflagen sowohl für die Erhaltung als auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten bereits geeignet.

Von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität). Dabei bleiben die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

### Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

#### **Absätze 1 bis 3**

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

### Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

#### **Absätze 1 und 2: Bußgeldtatbestände und Geldbuße**

##### **Absatz 1**

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

Aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG ergibt sich auch die Höhe der Geldbuße.

##### **Absatz 2**

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

### Zu § 11 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das NSG LÜ 097 „Kauers Wittmoor“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.06.1984, S. 115) außer Kraft.

